

Der Landkreis Osnabrück errichtet hiermit die „Jugendstiftung des Landkreises Osnabrück“ mit dem Sitz in Osnabrück als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe innerhalb des Kreisgebietes, wobei die Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück hiervon unberührt bleiben.

Die Stiftung erhält eine Vermögensausstattung in Höhe von 475.000,00 € (in Worten: Vierhundertfünfundsiebzigtausend Euro) in bar.

Organ der Stiftung ist ein Kuratorium gemäß der nachstehenden Satzung.

Satzung

der Jugendstiftung des Landkreises Osnabrück

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Jugendstiftung des Landkreises Osnabrück". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis zu 27 Jahren, insbesondere durch

- die Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege im Landkreis Osnabrück unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter Kinder und Jugendlicher;
- die Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Ziel der Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt;
- die Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus von besonderer Benachteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schule und Arbeitswelt;
- Förderung, Unterstützung sowie wissenschaftliche Begleitung von Projekten und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit dem Ziel der Vorbeugung und dem Abbau von Benachteiligungen;
- Förderung und Unterstützung von Bildungsangeboten zur Stärkung sozialer Grundtugenden bei Kindern und Jugendlichen sowie erzieherischer Kompetenzen bei Eltern und Erziehern;
- Unterstützung innovativer Ideen der Kinder- und Jugendarbeit.

(2)

Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes

- die Kooperation mit zweckverwandten Stiftungen eingehen und die Verwaltung fremden Stiftungsvermögens, welches gleichgelagerten Zwecken dient, übernehmen,
- zweckorientiert mit Gebietskörperschaften und Trägern der Jugendhilfe kooperieren.

(3)

Im übrigen entscheidet das Kuratorium, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Die Stiftungsarbeit hat stets mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang zu stehen und diese zu ergänzen. Die Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück bleiben unberührt.

(4)

Auf Leistungen der Stiftungen besteht kein Anspruch. Die Stiftung fördert in der Regel keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück im Rahmen seiner Pflichtaufgaben gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Zustiftungen

(1)

Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung 475.000,00 € (in Worten: Vierhundertfünfundsiebzigtausend Euro).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2)

Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1, sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Verwaltung der Stiftung zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

(3)

Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit vorheriger Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 30 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag, so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

(4)

Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a) AO 1977 höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden.

Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.

(5)

Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO 1977 ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(6)

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Zustiftungen müssen dem Stiftungszweck dienen.

§ 5 Kuratorium

(1)

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es setzt sich zusammen aus

- 7 Personen, die auf Vorschlag der im Ausschuss für Jugendhilfe vertretenden Fraktionen vom Landkreis Osnabrück für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden, davon sollten zwei Personen bei der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osnabrück und
- einem weiteren Zeitbeamten des Landkreises Osnabrück, der für den Bereich der Jugendhilfe zuständig ist.

Für die Berufung der Vertreter der Fraktionen ist das für die Besetzung von Kreistagsausschüssen maßgebliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, können mit 2/3 Mehrheit durch das Kuratorium abberufen werden.

(3)

Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4)

Der Geschäftsführer gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

Vorbehaltlich des § 8 ist das Kuratorium für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel der Stiftung und über die Grundzüge des Rechnungswesens. Die Regelungen des § 10 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7 Sitzungen des Kuratoriums

(1)

Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Darüber hinaus muss das Kuratorium einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(2)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3)

Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8 Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung, der vom Kuratorium auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird. Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums. Gleiches gilt für die Bestellung und Abberufung eines etwaigen Stellvertreters des Geschäftsführers.

(2)

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Fertigung von Niederschriften,
- c) die Kassen- und Rechnungsführung,
- d) die Vorbereitung der Jahresrechnung,
- e) die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.

(3)

Der Geschäftsführer nimmt seine Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten, im Verhinderungsfalle durch deren jeweilige Stellvertreter. Bei Geschäften zwischen dem Landkreis und der Stiftung sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Jahresrechnung, Prüfung

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kommunalen Wirtschaftsrechtes mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Änderungen dieser Satzung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Kuratoriums. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.

(2)

Stiftungsaufhebende Beschlüsse und Beschlüsse gem. Abs. 1 Satz 2 bedürfen einer 3/4 Mehrheit; satzungsändernde Beschlüsse der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

(3)

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Osnabrück, den 6. Juli 2001

gez. Manfred Hugo _____
(Landrat)

Siegel

gez. Heinz-Eberhard Holl _____
(Oberkreisdirektor)